

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A) Problem

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Durch die Aufgabenverlagerung von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden im Jahr 1975 wurde die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden über die Standesbeamten weitgehend auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert. Im Rahmen der Aufgabenkritik der Regierungen hat die Projektgruppe „Verwaltungsreform“ der Staatsregierung vorgeschlagen, weitere Aufgaben der Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden zu verlagern. Die Projektgruppe hat sich für die Umsetzung und damit für eine weitere Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kreisverwaltungsbehörden ausgesprochen. Damit verblieben den Regierungen nur noch wenige Aufgaben als oberste Aufsichtsbehörden über die Standesämter.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß nahezu sämtliche Aufgaben, für die bisher die Regierungen zuständig waren, auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert werden. Für den restlichen Teil der auf der Ebene der Regierungen verbleibenden Aufgaben wird eine Vorortzuständigkeit gebildet, d. h. die Aufgaben werden einer Mittelbehörde für ganz Bayern zugewiesen. Die Regierung von Mittelfranken ist für diese Aufgabe vorgesehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Aufgabenverlagerung von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden bringt eine geringfügige Arbeitsentlastung bei den Regierungen. Insgesamt werden sich die Personalvollkosten bei den Regierungen um rd. 70.000 bis 80.000 DM verringern. Von einer Aufteilung auf einzelne Laufbahngruppen wird wegen des geringen Betrags abgesehen. Bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämtern und kreisfreien Städten) wird eine kaum merkliche Mehrbelastung entstehen, weil sich der genannte Betrag der Personalvollkosten auf 71 Landratsämter und 25 kreisfreie Städte verteilen wird.

Bei der Regierung von Mittelfranken (künftige Vorortzuständigkeit) entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil der Aufwand für diese neue Aufgabe den bisherigen Aufwand für die zu verlegenden Aufgaben nicht übersteigt.

Für den Bürger und die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPSStG) (BayRS 211-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Die Standesamtsbezirke werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung gebildet. ²Für den Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft soll ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden. ³In der Rechtsverordnung ist die für das Standesamt zuständige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(2) Kreisfreie Gemeinden können für ihr Gebiet mehrere Standesamtsbezirke bilden.

(3) ¹Die Regierung von Mittelfranken kann durch Rechtsverordnung Standesamtsbezirke bilden, die über die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen. ²Sie bestimmt die dafür zuständige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(4) Änderungen des Gebiets von Gemeinden erstrecken sich auch auf die Grenzen der Standesamtsbezirke.

Art. 2

(1) Im übrigen sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinn des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Ist es der Kreisverwaltungsbehörde in einem Notfall nicht möglich, die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten einem anderen Standesbeamten aus ihrem Gebiet zu übertragen, so kann die Regierung von Mittelfranken einen Standesbeamten aus einem benachbarten Landkreis oder einer benachbarten kreisfreien Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Art. 3

Steht die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nicht zweifelsfrei fest, bestimmt die Regierung

von Mittelfranken als obere Aufsichtsbehörde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Regierung“ durch die Worte „das Landratsamt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat die Regierung von Mittelfranken eine Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 3 erlassen, obliegen ihr die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ durch „(Art. 1 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) ¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen über die Bildung der Standesamtsbezirke treten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die Verordnungen nach § 1 Art. 1 dieses Gesetzes zu erlassen.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Staatsregierung arbeitet intensiv an Reformen in der öffentlichen Verwaltung mit der Zielsetzung eines „Schlanken Staates Bayern“. In einzelgesetzlichen Regelungen sowie im ersten Verwaltungsreformgesetz wurden inzwischen vielfältige Reformprojekte auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Aufgabenkritik der Regierungen hat die Projektgruppe „Verwaltungsreform“ der Staatsregierung auch eine nahezu vollständige Verlagerung der Zuständigkeiten der Regierungen beim Vollzug des Personenstandsgesetzes auf die Kreisverwaltungsbehörden vorgeschlagen.

Die Umsetzung dieser Vorschläge hätte zur Folge, daß die Regierungen, abgesehen von der Festsetzung von Standesamtsbezirken in Ausnahmefällen, nur zur Klärung von Zweifelsfragen und Stellungnahmen zu Einzelanfragen zuständig wären. Die fachliche Zuständigkeit der Regierungen würde damit auf ein Maß verringert, bei dem es vertretbar wäre, die Funktion der Regierung als obere Aufsichtsbehörde über die Standesämter abzuschaffen. Weil damit aber

gleichzeitig die Vollzugsaufgaben des Staatsministeriums des Innern in Einzelfällen zunehmen würden, was wiederum nicht mit den Aufgaben einer obersten Landesbehörde zu vereinbaren ist, müssen die Aufgaben konzentriert werden. Hierzu bietet sich eine Vorortzuständigkeit an, das heißt die Aufgaben werden einer Mittelbehörde für ganz Bayern zugewiesen. Die Regierung von Mittelfranken ist hierfür sowohl hinsichtlich der Fachkunde ihrer Beamten, als auch wegen ihrer vergleichsweise zentralen Lage innerhalb Bayerns geeignet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Zu Nummer 1

1.1 Zu Art. 1 Abs. 1:

Die Änderung entspricht dem Beschluß der Projektgruppe „Verwaltungsreform“, die Zuständigkeit der Regierungen für die Bildung der Standesamtsbezirke auf die Kreisverwaltungsbehörden zu verlagern. Die Standesamtsbezirke sollen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Diese Form hat sich bei den bisherigen Festsetzungen durch die Regierungen bewährt. Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere zur Vermeidung von unwirksamen Beurkundungen und aus Gründen der Einheitlichkeit wird diese Form nun im Gesetz vorgeschrieben.

1.2 Zu Art. 1 Abs. 2:

Für die kreisfreien Städte wurde bisher in der Regel nur ein Standesamtsbezirk gebildet (ausgenommen die Landeshauptstadt München). Eine weitere Unterteilung können die Städte selbst vornehmen.

1.3 Zu Art. 1 Abs. 3:

Der Standesamtsbezirk einiger Städte umfaßt auch angrenzende gemeindefreie Gebiete (z. B. Nürnberg und Erlangen). Für diese Fälle und für andere örtliche Besonderheiten muß die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde bestehen bleiben. Da es sich dabei um wenige Fälle handelt, reicht es aus, die verbleibende Zuständigkeit einer Regierung als Vorortbehörde zu übertragen. Die Regierung von Mittelfranken ist hierfür insbesondere wegen ihrer vergleichweisen zentralen Lage innerhalb Bayerns geeignet.

1.4 Zu Art. 1 Abs. 4:

Änderungen des Gebiets einer Gemeinde sollen auch den Standesamtsbezirk erfassen, damit die Gemeindegebiete und die Standesamtsbezirke deckungsgleich bleiben. Hierdurch wird für die Verwaltung eine klare Zuständigkeitsanpassung erreicht, gesonderte Änderungen der Standesamtsbezirke erübrigen sich.

Nicht erfaßt werden kommunale Bestandsänderungen. In diesen Fällen bedarf es bei kreisangehörigen Gemeinden auch weiterhin einer Änderungsverordnung für den Standesamtsbezirk, da mit solchen Änderungen eine grundsätzliche Veränderung der standesamtlichen Zuständigkeit verbunden ist. Bestandsänderungen kreisfreier Städte sind nicht zu erwarten, insoweit ist die gesetzliche Festschreibung des Standesamtsbezirks nicht hinderlich.

1.5 Zu Art. 2:

Nach dem Beschluß der Projektgruppe „Verwaltungsreform“ soll die Zuständigkeit der Regierungen nach Art. 2 Nr. 1

AGPStG a.F. (Feststellung des Personenstandes) auf die Kreisverwaltungsbehörden verlagert werden. Dieser Beschluß wird mit dem Gesetzentwurf umgesetzt.

Den Regierungen würden, wenn nur diese Zuständigkeit und die unter § 1 Art. 1 dieses Entwurfs aufgeführte Zuständigkeit auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert würden (die Überprüfung von ausländischen Ehescheidungsurteilen nach Abschnitt III Nr. 4.2 VollzBekPStG vom 15. Dezember 1979, MABl 1980 S. 2, zuletzt geändert am 7. August 1986, MABl S. 335, soll durch Änderung dieser Bekanntmachung ebenfalls den Kreisverwaltungsbehörden übertragen werden), nur noch die Zuständigkeiten nach Art. 2 Nr. 2 (Bestimmung eines Standesbeamten im Notfall) und Nr. 3 (Genehmigung von technischen Hilfsmitteln zur Herstellung von neuen Personenstands-Zweitbüchern) AGPStG a.F. verbleiben. Gerade bei den Aufgaben nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 AGPStG mußten die Regierungen bisher kaum tätig werden. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, diese Restzuständigkeit bei den Regierungen zu belassen. Dies gilt auch für die Vorortregierung (siehe § 1 Art. 1 Abs. 3 dieses Entwurfs). Die Bestimmung eines Standesbeamten im Notfall kann im übrigen eine Kreisverwaltungsbehörde ortsnäher und damit auch zeitlich schneller entscheiden.

Sollte ausnahmsweise eine Abhilfe durch Standesbeamte aus dem Gebiet der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht möglich sein, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Vorortregierung von Mittelfranken (§ 1 Art. 2 Abs. 2 d. E.).

1.6 Zu Art. 3:

Die Fälle der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit sind so selten, daß hierfür eine obere Aufsichtsbehörde ausreicht.

2. Zu Nummer 2 (Art. 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neufassung des Art. 1 mit Verlagerung der grundsätzlichen Zuständigkeit auf die Landratsämter.

Zu § 2

Zu Abs. 1

Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. Januar 1999 vorgesehen, da die zuständigen Aufsichtsbehörden eine ausreichende Vorbereitungszeit benötigen. Außerdem sind die zuständigen Beamten bis Ende 1998 mit anderweitigen Aufgaben belastet. Zum einen muß das neue Kindschaftsrecht und das neue Eheschließungsrecht, die jeweils zum 1. Juli 1998 in Kraft treten werden, in die Praxis umgesetzt werden, was bei den unteren Aufsichtsbehörden über die Standesämter in der Anfangsphase zu einer vorübergehenden Mehrarbeit führen wird. Hinzu kommt, daß eine Reihe der mit Personenstandsangelegenheiten befaßten Beamten auch Wahlangelegenheiten zu bearbeiten haben und wegen der bevorstehenden Landtags- und Bundestagswahl andere Arbeitsbelastungen zurückgestellt werden müssen.

Zu Abs. 2

Für die Bildung der Standesamtsbezirke sind künftig nicht mehr die Regierungen, sondern die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Der Wechsel der Zuständigkeit und die nunmehr vorgesehene rechtliche Qualität der Maßnahmen erfordern aus Gründen der Rechtsklarheit den Erlaß von eigenen Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörden, die vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an an die Stelle der bisherigen Vorschriften treten.